



Statuten Verein "Pumptrack Sigriswil"

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Pumptrack Sigriswil“ besteht ein politisch und religiös neutraler Verein, welcher nicht gewinnorientiert ist.

Der Sitz des „Pumptracks Sigriswil“ ist in Gunten/Gemeinde Sigriswil BE.

Art. 2 Zweck des Vereins

Der Verein setzt sich für die Realisation des Pumptracks Sigriswil ein und will dadurch die Bewegung aller Altersgruppen, die sozialen Kontakte zwischen verschiedenen Generationen sowie die Attraktivität der Gemeinde Sigriswil für Familien fördern. Er organisiert die Finanzierung und den Bau des Pumptracks Sigriswil. Zur Erreichung des Zwecks kann der Verein alles Weitere unternehmen, was dem Vereinszweck dient.

Art. 3 Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Sponsoring, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten sowie eventuellen Beiträgen der öffentlichen Hand.

Der Verein «Pumptrack Sigriswil» wirbt aktiv um Zuwendungen aller Art.

Der Verein setzt seine Mittel ein um:

- den Bau des Pumptracks zu realisieren und weiterzuentwickeln;
- besondere Anlässe / Events zu ermöglichen und zu fördern.

Art. 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die (elektronische) Herausgabe eines Informationsblattes oder andere (elektronische) Mitteilungsmöglichkeiten für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Austritt aus dem Verein «Pumptrack Sigriswil» erfolgt auf schriftliche Mitteilung (E-Mail genügt) einen Monat vor Ende eines Vereinsjahres.

Um den Pumptrack zu benutzen, ist keine Mitgliedschaft nötig.

Art. 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Neue Mitglieder können während dem Vereinsjahr aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet endgültig über Aufnahme oder Ablehnung einer Mitgliedschaft. Eine Mitgliedschaft kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Wer den Verein durch sein Verhalten schädigt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dazu benötigt es eine Zustimmung von 2/3 der Vorstandsmitglieder. Ausgeschlossene Mitglieder können innert 10 Tagen verlangen, dass die Mitgliederversammlung den Ausschlussentscheid prüft. Diese wiederum entscheidet innerhalb 60 Tagen mit einfachem Mehr.

Art. 6 Die Organe des Vereins

Die Organe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren:innen

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus, unter Nennung der Traktanden, schriftlich (elektronischer Versand ausreichend) einberufen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit trifft die/der Präsident:in den Stichentscheid.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Präsident:in des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Bei Bedarf beruft der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisor:innen
- Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin / des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und Mitgliederbeiträge
- Kenntnisnahme des Budgets
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisor:innen
- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Beschluss über die Auflösung des Vereins

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche die Aufgaben der/des Präsidenten:in, Kassiers:in und Sekretärs:in besetzen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Die/der Präsident:in führt die laufenden Geschäfte und hat rechtsverbindliche Einzelunterschrift. Ebenso rechtsverbindliche Unterschrift haben der/die Sekretärin und der/die Kassier:in. Bei wichtigen Angelegenheiten zeichnet die/der Präsident:in zu zweien mit dem/der Kassier:in oder Sekretär:in rechtsverbindlich.

Zwei Mitglieder können eine Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb von 14 Tagen stattfinden muss.

Ist die/der Präsident:in, die/der Kassier:in und Sekretär:in anwesend, kann beschlossen werden. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, jedoch kann jedes Vorstandsmitglied die Behandlung des Geschäftes in einer Sitzung verlangen.

Die Vorstandssitzungen können ebenfalls per Video- und/oder Telefonkonferenz abgehalten werden.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bilden. Dafür können auch externe Personen beigezogen werden. In jeder Arbeitsgruppe ist mindestens ein Vorstandsmitglied vertreten.

Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Spesenvergütung und Vergütung besonderer Aufträge sind nur nach Konsultation des Vorstandes und nach Vorstandsbeschluss möglich. Grundlage hierfür bildet das Spesenreglement der Gemeinde Sigriswil.

Art. 9 Rechnungsrevisor:innen

Die Vereinsrechnung wird von zwei Revisoren:innen geprüft, welche an der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht erstatten. Die Revisoren:innen müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein.

Art. 10 Statutenänderung

Mit einer Zweidrittelmehrheit der effektiv anwesenden Stimmberechtigten können die Statuten abgeändert werden.

Art. 11 Haftung

Der Verein und seine Mitglieder haften (gemäss Art. 75a ZGB) für alle Vereinsgeschäfte ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

Art. 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins «Pumptrack Sigriswil» wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. In diesem Fall ist das Vereinsvermögen einer Organisation mit ähnlichen Zwecken, insbesondere zur Förderung von Familien, zuzuweisen.

Art. 13. Schlussbestimmungen

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für genügenden Versicherungsschutz hat jedes Mitglied selbst zu sorgen. Jegliche Haftung des Vereins wird ausgeschlossen.

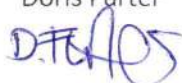
Der Verein wurde am 13. Juni 2025 auf dem Musterplatz in Endorf (Gemeinde Sigriswil) gegründet.

Im Namen des Vereins

Präsidentin
Séverine Knüsli



Kassierin
Doris Furter



Sekretär
Adrian Stauffer

